



Wohnungsgenossenschaft Union Wismar eG

WAHLORDNUNG

INHALT

	Seite	
§ 1	Wahlvorstand	2
§ 2	Aufgaben des Wahlvorstandes	2
§ 3	Wahlberechtigung	2
§ 4	Wählbarkeit	2
§ 5	Wahlbezirke und Wählerlisten	3
§ 6	Bekanntmachung der Wahl	3
§ 7	Kandidaten und Wahlvorschläge	3
§ 8	Form der Wahl	3
§ 9	Briefwahl	4
§ 10	Wahlergebnis	4
§ 11	Niederschrift über die Wahl	5
§ 12	Freistellung der Vertreter und Ersatzvertreter	5
§ 13	Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter	6
§ 14	Beanstandungen	6
§ 15	Einsprüche	6
§ 16	Berufung	6

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus sieben Mitgliedern der Genossenschaft. Hiervon werden ein Mitglied aus dem Vorstand und zwei Mitglieder aus dem Aufsichtsrat entsandt sowie vier Mitglieder, die keinem Organ der Genossenschaft angehören dürfen und von der Vertreterversammlung gewählt werden.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Die Anschrift des Wahlvorstandes ist die der Geschäftsstelle der Genossenschaft.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und Festlegung der Wahlbezirke.
2. Die Festsetzung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter.
3. Die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung.
4. Wahlvorschläge gemäß § 7 Abs. 1.
5. Die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung der Wählbarkeit von Vertretern und Ersatzvertretern.
6. Die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter.
7. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
8. Die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bei Bekanntmachung der Wahl in die Liste der Genossen eingetragen ist. Das gilt nicht, wenn ein Ausschließungsverfahren läuft und der Ausschließungsbeschluss an das Mitglied abgesandt worden ist (§ 11 Abs. 3 der Satzung).
- (2) Das Mitglied übt sein Wahlrecht durch Stimmabgabe aus. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 31 Abs. 3 der Satzung). Die Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts ist gemäß § 31 Abs. 3 der Satzung nicht zulässig.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar ist jede volljährige Person, die am 01.01. des Wahljahres als Mitglied in die Liste der Genossen eingetragen war und zur Zeit der Wahl nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört. Nicht wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschließungsverfahren läuft und an die der Ausschließungsbeschluss bereits abgesandt worden ist (§ 11 Abs. 3 der Satzung).

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung ausgelegt (§ 2 Nr. 5).
- (3) Der Wahlvorstand teilt den Mitgliedern unter ihrer letzten bekannten Anschrift mit, welchem Wahlbezirk sie für die Wahl zugeordnet sind.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 31 Abs. 6 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter ist die Zahl der Mitglieder, die bei Bekanntmachung der Wahl im einzelnen Wahlbezirk zugeordnet sind.

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand gibt spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:
 - a) den Wahltag,
 - b) die Wahlbezirke,
 - c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
 - d) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (§ 5 Abs. 2) mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen spätestens zwei Wochen nach Bekanntmachung beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
 - e) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern,
 - f) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge.
- (2) Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen durch Aushang in den Häusern der Genossenschaft und durch schriftliche Mitteilung an die nicht in den Wohnungen der Genossenschaft wohnenden Mitglieder unter ihrer bekannten Anschrift.

§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied für seinen Wahlbezirk können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitglieds angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden ist.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge in den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 1 (f) bekannt.

§ 8 Form der Wahl

- (1) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum und der Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.

- (2) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
- (4) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Wahlvorstand hat die dafür erforderlichen Vorrichtungen zu treffen.
- (5) Der Stimmzettel ist mit dem Stimmzettelumschlag dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Der Wähler legt seinen Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

§ 9 Briefwahl

- (1) Jedes Mitglied kann brieflich wählen, es sei denn, der Wahlvorstand schließt die Briefwahl aus. Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.
- (2) Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied auf Anfordern
 - einen Freiumsschlag (Wahlbrief), der mit der Wahllistennummer und dem Wahlbezirk gekennzeichnet ist,
 - einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck der Wahlbezirksnummer trägt.
- (3) Wer brieflich wählt, kennzeichnet seinen Stimmzettel und legt diesen in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm zu verschließenden Stimmzettelumschlag (Wahlbrief). Dieser ist der angegebenen Stelle in dem zur Verfügung gestellten Freiumsschlag rechtzeitig innerhalb der bekanntgegebenen Frist zu übersenden.
- (4) Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur brieflich gewählt, so sendet die Genossenschaft den am Tag der Wahlbekanntmachung bekannten Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die nicht in dem mit der Wahllistennummer und dem Wahlbezirk gekennzeichneten Freiumsschlag zurückgesandten Stimmzettelumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten.
- (6) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Freiumsschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Wahlergebnis

- (1) Nach Beendigung der Wahl nimmt der Wahlvorstand die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,

- b) die nicht mit dem dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
- c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
- d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
- e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

§ 11 Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählliste und die Gegenliste sowie die mit laufenden Nummern versehenen Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.
- (2) In der Niederschrift sind festzuhalten, Widersprüche, die
 - a) von Wahlberechtigten, die sich unmittelbar gegen Art und Weise der Durchführung der Wahl richten,
 - b) von Mitgliedern des Wahlvorstandes gegen die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 10) erhoben worden sind sowie deren Begründung.
- (3) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und der Geschäftsführung der Genossenschaft nach dem Wahlschluss zu übergeben. Die Erklärung und die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zählliste und die Gegenliste sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 12 Freistellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen enthalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder zu einer mit ihr verschmolzenen Genossenschaft.
- (5) In die Niederschrift über den Beschluss nach Abs. 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.
- (6) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von 8 Tagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

- (7) Fällt ein gewählter Vertreter vorzeitig weg (§ 31 Abs. 7 der Satzung), so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen (Abs. 3) erhalten hat.
- (8) Abs. 7 gilt nicht, wenn ein Ersatzvertreter, der bereits an die Stelle eines weggefallenen Vertreters gerückt ist, ausscheidet.

§ 13

Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Namen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, in der Reihenfolge, die sich aus § 12 Abs. 1 bis 4 ergibt, in geeigneter Weise bekanntzugeben (s. § 31 Abs. 9 der Satzung).

§ 14

Beanstandungen

- (1) Beanstandungen der Wählerlisten (§ 5 Abs. 2) und der ausgelegten Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 3) müssen binnen 3 Tagen schriftlich beim Wahlvorstand unter Angabe des Grundes angebracht werden.
- (2) Hilft der Wahlvorstand den Beanstandungen nicht ab, so hat er diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Berufungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15

Einsprüche

- (1) Einsprüche gegen das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl können, soweit nicht nach § 6 Abs. 1 Buchst. d etwas anderes bestimmt ist, nur binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 13) schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlvorstand angebracht werden. Einsprüche gegen die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter können binnen drei Tagen nach ihrer Bekanntgabe (§ 13) in gleicher Form erhoben werden.
- (2) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 16

Berufung

Gegen die Entscheidung über einen Einspruch (§ 15) ist die Berufung zulässig. Sie muss innerhalb von einer Woche nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt und innerhalb von 10 Tagen schriftlich begründet werden.

Über die Berufung entscheidet ein Ausschuss, der wie folgt gebildet wird:

ein Vorstandsmitglied, zwei Aufsichtsratsmitglieder und vier Mitglieder, die keinem Organ angehören und von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Diese Wahlordnung ist durch die Vertreterversammlung vom 24.06.2009 beschlossen worden.